

Nr. 78 vom 30. September 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht**

Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für den Studiengang Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)

Vom 23. April 2025, 19. Juni 2025 und 9. Juli 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juli 2025 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 23. April 2025, 19. Juni 2025 und 9. Juli 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie Inhalt und Verfahren der Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs erbracht werden.

§ 2

Studienziel, Prüfungszweck

- (1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Durch das Studium der Rechtswissenschaft als Nebenfach erlernen die Studierenden die wissenschaftliche Bearbeitung von Rechtsfragen und sind fähig, eigenverantwortlichen praktische Aufgaben in einem ausgewählten Rechtsbereich zu lösen. Die Studierenden entwickeln analytische und kritische wissenschaftliche Kompetenz; durch die wissenschaftliche Vertiefung einzelner Gebiete werden die Handlungsfähigkeit in der beruflichen Praxis gestärkt und die Grundlage gelegt für den Erwerb weiterer wissenschaftlicher und beruflicher Qualifikationen.
- (2) Durch eine bestandene Nebenfachprüfung wird nachgewiesen, das Studienziel des Erwerbs der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, der methodischen Kompetenzen und der fachsprachlichen Qualifikationen zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen der in Absatz 1 beschriebenen Studienziele unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts erreicht zu haben.
- (3) Vorschriften zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in der gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Modulbeschreibungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist in der Regel sicherzustellen, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende sollen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Prüfungsamt mitteilen (Genehmigungsbescheid des Services für Studierende). Der veränderte Status wird von dem Prüfungsamt vermerkt. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 4

Zulassung zum Studium, Studienbeginn

- (1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt nach Maßgabe der an der Universität Hamburg und geltenden Bestimmungen.

- (2) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Nebenfachstudium Rechtswissenschaft (B.A.) können in gesonderten Satzungen geregelt werden.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Mit der Immatrikulation zum Nebenfachstudium ist die Fakultät berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden.)

§ 5

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen.
- (2) Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch die Lehrenden des Studiengangs und findet für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Rahmen einer Orientierungseinheit statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.
- (3) Die Pflicht zur Teilnahme an einer Studienfachberatung wird durch Teilnahme an einer Informationsveranstaltung erfüllt, falls eine solche angeboten wird. Sofern an der Informationsveranstaltung nicht teilgenommen wird, kann sich die bzw. der Studierende nicht darauf berufen, die in der Informationsveranstaltung erklärten Informationen und Handreichungen nicht erhalten zu haben.
- (4) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 6

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP), Teilzeitstudium

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang und Inhalte der Module, Qualifikationsziele und Modulvoraussetzungen, die Form, Art sowie der Umfang bzw. die Dauer der Modulprüfung sind in den Modulbeschreibungen im Anhang geregelt. Ausführliche Modulbeschreibungen sind im Anhang III festgelegt. Die Pflichtmodule sind obligatorisch.
- (2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst 45 Leistungspunkte.
- (3) Vor Beginn des Studiums müssen die Studierenden beim Prüfungsamt schriftlich oder in digitaler Form einen der folgenden Rechtsbereiche auswählen: a) Zivilrecht, b) Öffentliches

Recht oder c) Strafrecht. Ein Wechsel in einen anderen Rechtsbereich ist nach Abgabe der Willenserklärung nach Satz 1 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters einmalig möglich.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten, Lehrveranstaltungssprachen, Teilnahmebedingungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
 1. Vorlesungen,
 2. Arbeitsgemeinschaften,
 3. Seminare.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.
- (3) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, sowie alle Arbeitsgemeinschaften sind anwesenheitspflichtig. In diesen Veranstaltungen können die Lernziele nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden. In den Lehrveranstaltungen wird tiefergehend erklärt und diskutiert, wodurch die sozialen und interkulturellen Fähigkeiten der Studierenden geschärft werden, sowie die Teamfähigkeit und die Kritikbereitschaft geschult werden. Der intellektuelle und wissenschaftliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden ist essentiell zum Erreichen des Lernerfolgs, da so Kompetenzen erworben werden, die nicht nachlesbar oder auf andere Art erwerbbar sind. Die Anwesenheitspflicht gilt in diesem Fall auch für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung.
- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Sind die erforderlichen Prüfungsleistungen in den zuvor zu absolvierenden Modulen zwar erbracht, aber noch nicht bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls unter Vorbehalt zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 8

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Studiengangs und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie insbesondere die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben obliegt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, einem Prüfungsausschuss. Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung bestellt werden.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

- (2) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. per E-Mail) getroffen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen, vgl. § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 3; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen

an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind schriftlich bzw. in digitaler Form und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und sowie geeigneter Nachweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann abgelehnt werden, wenn nachgewiesen wird, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde.

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden, d. h. es gibt insgesamt vier Prüfungsversuche. Der erste Prüfungsversuch muss wahrgenommen werden. Wird der erste Prüfungsversuch nicht wahrgenommen, gilt er als nicht bestanden und es verbleiben drei Prüfungsversuche.
- (2) Für jede Modulprüfung gibt es am Ende der Lehrveranstaltung zwei Prüfungsmöglichkeiten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.
- (3) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilen besteht, muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein.

- (4) Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:
- Klausur**
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
 - Mündliche Prüfung**
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.
 - Seminararbeit**
Seminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung zusammen. Die aktive Diskussionsbeteiligung bezeichnet die engagierte und konstruktive Teilnahme an einer Diskussion, bei der Teilnehmer ihre Meinungen, Informationen und Argumente einbringen, um den Austausch von Ideen und Perspektiven zu fördern. Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, umfasst der Umfang der Hausarbeit mindestens 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen. Durch das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) mit wissenschaftlichem Fachgespräch sollen die Studierenden zeigen, dass sie rechtliche Argumente präzise darstellen und kritisch reflektiert diskutieren können; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten.
 - Take Home Exam**
Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 90 Minuten, höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabepunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabepunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der

Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

- (5) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden.
- (6) Eine Prüfung kann als Open-Book-Prüfung durchgeführt werden. Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Die Materialien, welche während der Prüfung benutzt werden dürfen, werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. Klausuren, Take Home Exams sowie mündliche Prüfungen können als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein.
- (7) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart, der Umfang und die Dauer der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- (8) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (9) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (10) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 9 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.
- (11) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 9 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 9 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1–4 entsprechend.
- (12) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 9 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch

gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 9 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

- (13) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

§11a

Klausuren und Take Home Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

- (1) Für Klausuren und Take Home Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gelten ergänzend die Absätze 2 bis 7.
- (2) Klausuren oder Take Home Exams im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Der Prüfling hat zur Bearbeitung der Klausur anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 3 bis 6.
- (3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Prüflinge erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt; zudem ist bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 5 und 6 weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
- (5) Die Bewertung einer Klausur oder eines Take Home Exam im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 6. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 6 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).
- (6) Bei Klausuren oder Take Home Exams im Antwort-Wahl-Verfahren, deren maximal zu erreichende Punktzahl mehr als 60 Prozent der Summe der zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Modul umfasst, wird das relative Bewertungsniveau ermittelt. Diese

Regelung gilt ausschließlich für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren deren Teilnehmerzahl größer als 50 ist. Das relative Bewertungsniveau ist bei derjenigen Punktzahl anzusetzen, die dem Wert von 78 Prozent der durchschnittlich erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmer, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, entspricht. Das relative Bewertungsniveau darf dabei jedoch nicht höher liegen als der Wert, der 60 Prozent aller zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen entspricht. Die untere Grenze für eine derart berechnete relative Bestehensgrenze liegt bei 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl. Liegt das errechnete relative Bewertungsniveau beim Bruchteil einer ganzen Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

- (7) Ist der Wert des errechneten relativen Bewertungsniveaus niedriger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird der nach Absatz 5 Satz 2 individuell erreichten Punktzahl die Differenz aus 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl und dem Wert des relativen Bewertungsniveaus hinzugerechnet. Die maximal zu erreichende Punktzahl kann hierbei nicht überschritten werden.

§ 12

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine fristgemäße Anmeldung über STiNE voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von dem Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung zu den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen in STiNE voraus.
- (2) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorgesehen ist (§ 7 Absatz 3 Satz 1), ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.
- (3) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Studiengang voraus.
- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
 5. die geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.
- Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.
- (5) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende zu informieren. Über die Nicht-Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13**Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen**

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 14**Prüfende**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Veranstaltende Lehrpersonen können nach Maßgabe des § 64 HmbHG weitere prüfende Personen bestimmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt der Prüfungsausschuss die oder den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden fest.
- (3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 15**Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

- (4) Das Nebenfach ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Wenn der Prüfling ohne einen Grund, den er oder sie zu vertreten hat, einen Prüfungs-termin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, d. h. ohne schulhaftes Zögern schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungsgelehrten vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. § 18 Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben. Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstaltern zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. Für Prüfungs- und Studienleistungen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Einzelheiten in einer Hilfsmittelverfügung regeln. Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Auseilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Note entsprechend Absatz 1 berichtigen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§18

Mängel des Prüfungsverfahrens

- (1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen Prüfung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.
- (2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden beim Prüfungsamt zu rügen.
- (3) Anordnungen nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zur Kenntnis des Prüfungsamtes gelangt ist.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen des Nebenfachs

- (1) Das Nebenfach ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt,
- (2) Ist das Nebenfach endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Nebenfachprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität Hamburg zuzuleiten.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfungen des Nebenfaches, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und das Nebenfach für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

Die Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten der Fakultät für Rechtswissenschaft ist eine Einrichtung gemäß § 66 Absatz 3 HmbHG. Eine Ombudsperson nimmt gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Unbeschadet des Rechts auf Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung gemäß § 66 Absatz 1 HmbHG steht die Beschwerdestelle den Studierenden beratend und vermittelnd bei Fragen und Konfliktfällen im Zusammenhang mit Prüfungen zur Verfügung.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Abgeschlossene Module, die veränderte Leistungspunkte aufweisen, werden den Studierenden von Amts wegen anerkannt. Bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Module werden von den Studierenden nach der neuen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Die Rahmenprüfungsordnung des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A) sowie für den freien Wahlbereich (B.A., B.Sc.) vom 28. Mai 2014 einschließlich aller Änderungsordnungen sowie die Fachspezifischen Bedingungen für das Nebenfach und den Wahlbereich Rechtswissenschaft vom 28. Mai 2014 einschließlich aller Änderungsordnungen treten zum 01. Oktober 2025 außer Kraft.

Hamburg, den 30. September 2025

Universität Hamburg

Anhang I:
Mustercurriculum – Zivilrecht

1. Fachsemester				
Grundlagen-modul Zivilrecht I (10 LP)	Einführung in das rechts-wissenschaftliche Arbeiten (2 LP / 2 SWS)	Allgemeiner Teil des BGB (5 LP / 4 SWS)	AG BGB AT (2 LP / 2 SWS)	Klausur (1 LP)
2. Fachsemester				
Grundlagen-modul Zivilrecht II (13 LP)	Schuldrecht AT (5 LP / 4 SWS)	AG Schuldrecht AT (2 LP / 2 SWS)	Sachenrecht I (3 LP / 2 SWS)	AG Sachen-recht I (2 LP / 2 SWS)
3. Fachsemester				
Aufbau-modul Zivilrecht III (11 LP)	Vertragliche SV (3 LP / 2 SWS)	AG Vertragliche SV (2 LP / 2 SWS)		Klausur (2 LP)
4. Fachsemester				
	Gesetzliche Schuldverhältnisse (4 LP / 3 SWS)		-	
5. Fachsemester				
Vertiefungs-modul Zivilrecht IV (5 LP)	zwei beliebige Veranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts aus der Grund- oder Aufbauphase des Examensstudiengangs (4 LP / 4 SWS)			Klausur (1 LP)
6. Fachsemester				
Vertiefungs-modul Zivilrecht V (6 LP)	zwei beliebige Veranstaltungen mit 2 SWS aus den zivilrechtlichen Schwerpunkt-bereichen des Examensstudiengangs (5 LP / 4 SWS)			mündliche Prüfung (1 LP)

= 45 LP

Mustercurriculum – Öffentliches Recht

1. Fachsemester				
Grundlagenmodul Öffentliches Recht I (10 LP)	Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (2 LP / 2 SWS)	Verfassungsrecht I: Grundrechte (5 LP / 4 SWS)	AG VerfR I: GRte (2 LP / 2 SWS)	Klausur (1 LP)
2. Fachsemester				
Grundlagenmodul Öffentliches Recht II (10 LP)	Verfassungsrecht II: StaatsOrga (3 LP / 2 SWS)	Europarecht (3 LP / 2 SWS)	AG Staatsorg/ EuropaR (2 LP / 2 SWS)	Klausur (2 LP)
3. Fachsemester				
Aufbau-modul Öffentliches Recht III (18 LP)	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht (5 LP / 4 SWS)	Baurecht (3 LP / 2 SWS)	AG Verw (2 LP / 2 SWS)	Klausur (2 LP)
4. Fachsemester				
	POR (3 LP / 2 SWS)	Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen (3 LP / 2 SWS)		-
5. Fachsemester				
Vertiefungsmodul Öffentliches Recht IV (3 LP)	eine beliebige Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts aus der Grund- oder Aufbauphase des Examensstudiengangs (2 LP / 2 SWS)			Klausur (1 LP)
6. Fachsemester				
Vertiefungsmodul Öffentliches Recht V (4 LP)	eine beliebige Veranstaltung mit 2 SWS aus den öffentlich-rechtlichen Schwerpunktbereichen des Examensstudiengangs (3 LP / 2 SWS)			mündliche Prüfung (1 LP)

= 45 LP

Mustercurriculum – Strafrecht

1. Fachsemester				
Grundlagen- modul Strafrecht I (9 LP)	Einführung in das rechts- wissenschaftliche Arbeiten (2 LP / 2 SWS)	Strafrecht Grundkurs I (4 LP / 3 SWS)	AG Strafrecht Grundkurs I (2 LP / 2 SWS)	Klausur (1 LP)
2. Fachsemester				
Grundlagen- modul Strafrecht II (7 LP)	Strafrecht Grundkurs II (4 LP / 3 SWS)	AG Strafrecht Grundkurs II (2 LP / 2 SWS)		Klausur (1 LP)
3. Fachsemester				
Aufbau- modul Strafrecht III (15 LP)	Strafrecht Vermögensdelikte (3 LP / 2 SWS)	AG Vermögensdelikte (2 LP / 2 SWS)	Ringvorlesung (2 LP / 2 SWS)	-
	4. Fachsemester			
	Internationales Strafrecht (2 LP / 1 SWS)	Strafrecht Kollektivdelikte (3 LP / 2 SWS)		Klausur (3 LP)
5. Fachsemester				
Vertiefungs- modul Strafrecht IV (8 LP)	zwei beliebige Veranstaltungen zu den Grund- lagen des Rechts aus der Grund- oder Aufbau- phase des Examensstudiengangs (4 LP / 4 SWS)	StPO (3 LP / 2 SWS)		Klausur (1 LP)
6. Fachsemester				
Vertiefungs- modul Strafrecht V (6 LP)	zwei beliebige Veranstaltungen mit 2 SWS aus den Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Schwerpunktbereichs XI des Examensstudiengangs (5 LP / 4 SWS)			mündliche Prüfung (1 LP)

= 45 LP

Anhang II:
Notenumrechnungstabelle

Bachelor-Notensystem (numerischer Wert)	Zugehörige Noten des Bachelor-Notensystems in Worten	Punkteskala für den Studiengang Rechtswissen- schaft – Einzelnote	Zugehörige Noten in Worten	
1,0	Sehr gut: eine hervorragende Leistung	18	Sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung	
		17		
		16		
1,3	Sehr gut: eine hervorragende Leistung	15	Gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	
		14		
		13		
1,7	Gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12	Vollbefriedigend: eine über den durchschnitt- lichen Anforderungen liegende Leistung	
2,0		11		
2,3		10		
2,7	Befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9	Befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
3,0		8		
3,3		7		
3,7	Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6	Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnitt- lichen Anforderungen noch entspricht	
4,0		5		
		4		
Nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	3	Mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung		
	2			
	1			
5,0	Ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung	0	Ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung	
		0		
b	Bestanden (ohne Bewertung der Leistung)	b	Bestanden (ohne Bewertung der Leistung)	
n	Nicht bestanden (ohne Bewertung der Leistung)	n	Nicht bestanden (ohne Bewertung der Leistung)	

Anhang III:

Modulbeschreibungen

Zivilrecht

Modul	Zivilrecht I
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten und Allgemeiner Teil des BGB
Qualifikationsziele	<p>a) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden erhalten einen ersten zusammenhängenden Überblick über allgemeine Prinzipien und Strukturen der Rechtswissenschaft. Sie entwickeln fachliches und methodisches Grundlagenwissen über das rechtswissenschaftliche Arbeiten und die kritische Reflexion methodischer Fragen der Rechtswissenschaft.</p> <p>b) Allgemeiner Teil des BGB Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über das Zivilrecht und sollen grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge und Fragestellungen verstehen; zugleich werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.</p>
Inhalte	<p>a) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Fallbearbeitung 2. Auslegung von Normen 3. Lesen und Bearbeiten wissenschaftlicher Texte 4. Zitiertechnik <p>b) Allgemeiner Teil des BGB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elementare Regelungen des Rechtsgeschäfts (§§ 104 ff. BGB) 2. Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB) 3. Verträge (§§ 145 ff. BGB) 4. Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) 5. Vertretung (§§ 164 ff. BGB) 6. Zustimmung (§§ 182 ff. BGB) 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) 8. Fristen und Termine (§§ 186 ff. BGB) 9. Verjährung (§§ 194 ff. BGB) 10. Überblick über Rechtspersonen (§§ 1 ff. BGB) und 11. Rechtsobjekte (§§ 90 ff. BGB)
Lehrformen	Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 SWS Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 LP Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB: 2 LP Klausur Allgemeiner Teil des BGB: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Zivilrecht II
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Schuldrecht Allgemeiner Teil und Sachenrecht I
Qualifikationsziele	<p>a) Schuldrecht Allgemeiner Teil</p> <p>Die Studierenden werden mit den Grundlagen und Details des Allgemeinen Schuldrechts vertraut gemacht. Sie kennen die Entstehung von Schuldverhältnissen, die Erfüllung und das Leistungsstörungsrecht, aber auch die Rechtsbeziehungen von Schuldner- und Gläubigermehrheiten. Sie erarbeiten sich insbesondere die Details der Forderungsabtretung und sind in der Lage, die Erstreckung vertraglicher Rechte auf Dritte zu beherrschen. Auch hier werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.</p> <p>b) Sachenrecht I</p> <p>Die Studierenden werden mit den Grundprinzipien des Sachenrechts vertraut gemacht und sollen in der Lage sein, Eigentums- und Besitzverhältnisse bei beweglichen und unbeweglichen Sachen richtig zu qualifizieren.</p>
Inhalte	<p>a) Schuldrecht Allgemeiner Teil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen, Entstehung und Arten von Schuldverhältnissen 2. allgemeines Leistungsstörungsrecht 3. Erlöschen der Leistungspflicht: insbesondere Erfüllung (§ 362 BGB), Leistung an Erfüllung Statt und erfüllungshalber (§ 364 BGB), Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf (§ 372 BGB), Aufrechnung (§ 387 BGB), Erlassvertrag und negatives Schuldnerkenntnis (§ 397) 4. Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB) 5. Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) 6. Verbraucherschutzrecht (§§ 312 ff., 355 ff. BGB) 7. Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) 8. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte 9. Drittenschadensliquidation 10. Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis 11. Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme 12. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten <p>b) Sachenrecht I</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besitz (Begriff, Arten, Schutz) 2. Eigentum (Besitz, Arten, Schutz) 3. Übereignung und gutgläubiger Erwerb bei Mobilien und Immobilien 4. Gesetzlicher Eigentumserwerb 5. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 6. Vormerkung 7. Grundbuchberichtigung
Lehrformen	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil: 2 SWS Vorlesung Sachenrecht I: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) d) Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil: 2 LP Vorlesung Sachenrecht I: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I: 2 LP Klausur Schuldrecht Allgemeiner Teil oder Sachenrecht I: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	13 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Zivilrecht III
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Vertragliche und Gesetzliche Schuldverhältnisse
Qualifikationsziele	<p>a) Vertragliche Schuldverhältnisse Die Studierenden lernen wesentliche Vertragstypen kennen. Ihnen sind deren Abgrenzung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie das Leistungsstörungsrecht geläufig. Sie sind zudem in der Lage, die Gewährleistungsfälle lösungsorientiert und in ihrem Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungsrecht erkennen und darstellen.</p> <p>b) Gesetzliche Schuldverhältnisse Die Studierenden können die gesetzlichen Regelungen der wichtigsten gesetzlichen außervertraglichen Schuldverhältnisse identifizieren: das Deliktsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Bereicherungsrecht. Wegen der anspruchsvollen Dogmatik der jeweiligen gesetzlichen Regeln schult die Vorlesung in hohem Maße das juristische Denken. Die Studierenden können die Technik der Fallbearbeitung anwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Vertragliche Schuldverhältnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kauf- und Werkvertrag, Garantieübernahme 2. Sonderformen des Kaufvertrages (insbesondere Verbrauchsgüterkauf, Unternehmenskauf, Kauf unter Eigentumsvorbehalt) 3. Miete 4. Leih- und Darlehen 5. Dienstvertrag 6. Schenkung 7. Auftrag und Geschäftsbesorgung 8. Bürgschaft 9. Selbstständige Garantie 10. Anerkenntnis und Vergleich <p>b) Gesetzliche Schuldverhältnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand der Vorlesung ist das gesetzliche Schuldverhältnis der Geschäftsführung ohne Auftrag mit: <ol style="list-style-type: none"> i. seinen wechselseitigen Ansprüchen eines sich ohne Auftrag in die fremden Angelegenheiten des Geschäftsherrn einmischenden Geschäftsführers auf Aufwunderversatz und ii. umgekehrt die des Geschäftsherrn auf Herausgabe des Erlangten und auf Schadensersatz 2. Zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung wird vermittelt <ol style="list-style-type: none"> i. unter welchen Voraussetzungen und ii. in welchem Umfang rechtsgrundlos erlangte Vorteile herauszugeben sind. 3. Zu den Bestimmungen des Deliktrechts: <ol style="list-style-type: none"> iii. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von absoluten Rechten und Rechtsgütern iv. Schadensersatzansprüche wegen einer Schutzgesetzverletzung und wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung v. Gefährdungshaftung, Tierhalterhaftung
Lehrformen	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 SWS Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse: 3 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur (180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse: 4 LP Klausur Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 LP
Dauer	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Zivilrecht IV
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Grundlagen des Rechts
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, die vorpositiven und philosophischen Begründungszusammenhänge des Rechts zu erfassen. Sie sind imstande, das Recht historisch und gesellschaftlich zu kontextualisieren und die Methodik des Rechts zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Kompetenzen durch vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen grundlagenbezogenen Fragestellungen und Problemfeldern des Rechts zu verfeinern und zu verfestigen. Sie sind imstande, das geltende Recht mit grundlagenorientierter Argumentation zu verbinden.</p>
Inhalte	Fragestellungen aus dem Bereich der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte oder der Rechtssoziologie sowie Themen aus verschiedenen ausgewählten Bereichen der juristischen Grundlagen oder des geltenden Rechts mit Grundlagenbezug.
Lehrformen	Zwei Vorlesungen oder Seminare zu den Grundlagen des Rechts in der Grund- und Aufbauphase im Umfang von jeweils zwei SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Klausur (120 Minuten) oder Seminararbeit (35.000 Zeichen)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Zwei Vorlesungen oder Seminare zu den Grundlagen des Rechts in der Grund- und Aufbauphase: 4 LP Klausur oder Seminararbeit zu den Grundlagen des Rechts in der Grund- oder Aufbauphase: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Zivilrecht V
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Vertiefungen des Zivilrechts
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in dem von ihnen gewählten Schwerpunkt fach und sind in der Lage, anspruchsvollere Probleme im Zivilrecht zu lösen.
Inhalte	<p>a) SPB I: Grundlagen des Rechts Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Strafrechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie des Deutschen Idealismus, Gesellschaftsvertragstheorien, neuere Rechtstheorie und Rechtsphilosophie</p> <p>b) SPB II: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung Internationales Privatrecht, Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Familien- und Erbrecht, Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Internationale Schiedsverfahren</p> <p>c) SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Handelsrechts einschließlich des Bankrechts, des Versicherungsvertragsrechts und des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Gesellschaftsrechts einschließlich des Unternehmensinsolvenzrechts, Konzern- und Umwandlungsrechts und des Kapitalmarktrechts</p> <p>d) Zivilrechtliche Veranstaltungen aus dem SPB V: IT-Recht und Computational Legal Theory IP Recht, Computational Legal Theory, Logocratic Method, Legal Tech</p> <p>e) Zivilrechtliche Veranstaltungen aus dem SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts Mikroökonomie, Ökonomische Analyse des Privatrechts</p> <p>f) Zivilrechtliche Veranstaltungen aus dem SPB VII: Information und Kommunikation Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen, Rundfunk- und Telemedienrecht, Telekommunikationsrecht, zivilrechtliche Grundlagen (Presserecht), Medienkartellrecht, Werbe- und E-Commerce-Recht, Urheber- und Verlagsrecht, Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht</p> <p>g) Zivilrechtliche Veranstaltungen aus dem SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht Nationales und internationales Seewirtschafts-, Seehandels-, Seever sicherungs-, Schiffsfinanzierungs-, Schiffbau-, Warenverkehrs- und Transportrecht, öffentliches Seerecht und Seevölkerrecht</p> <p>h) SPB XIII: Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des deutschen und europäischen Individualarbeitsrechts, das kollektive Arbeitsrecht, die arbeitsrechtlich relevanten Bereiche des Kapitalgesellschaftsrechts</p>
Lehrformen	Zwei Vorlesungen im Umfang von jeweils 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Mündliche Prüfung (15 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Zwei Vorlesungen: 5 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Strafrecht

Modul	Strafrecht I
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten und Strafrecht Grundkurs I
Qualifikationsziele	<p>a) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden erhalten einen ersten zusammenhängenden Überblick über allgemeine Prinzipien und Strukturen der Rechtswissenschaft. Sie entwickeln fachliches und methodisches Grundlagenwissen über das rechtswissenschaftliche Arbeiten und die kritische Reflexion methodischer Fragen der Rechtswissenschaft.</p> <p>b) Strafrecht Grundkurs I Die Studierenden werden mit den Grundlagen der Kriminalwissenschaften vertraut gemacht. Ziel ist es, einen Überblick über Gegenstand und zentrale Fragstellungen der normativen und die empirischen Teildisziplinen in den Kriminalwissenschaften zu erhalten und so das materielle und formelle Strafrecht in seinen sozialen und historischen Bezügen einordnen zu können. Außerdem erlernen die Studierenden das strafrechtliche Grundwissen und sie werden für die Probleme des Allgemeinen Teils sensibilisiert. Die vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, den Studierenden die juristische Argumentationstechnik und den Gutachtenstil zu vermitteln. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, selbstständig juristische Fälle zu bearbeiten.</p>
Inhalte	<p>a) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Fallbearbeitung 2. Auslegung von Normen 3. Lesen und Bearbeiten wissenschaftlicher Texte 4. Zitiertechnik <p>b) Strafrecht Grundkurs I Die Veranstaltung vermittelt einen Überblick über die gesamten Kriminalwissenschaften, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Historische, philosophische und verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts 2. System und Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle 3. (Strafrecht als spezifische Form der formellen sozialen Kontrolle; von der Tat bis zum Sanktionsvollzug: rechtstatsächliche Befunde einschließlich der Grundzüge der jeweils relevanten gesetzlichen Regelungen (materielles Strafrecht, Prozessrecht, Vollzugsrecht)) 4. Straftheorien 5. Verbrechensbegriff 6. Grundlegende Prinzipien 7. Verfahrensgrundsätze im Strafrecht <p>Im Mittelpunkt des zweiten Teils der Vorlesung Strafrecht I steht die allgemeine Straftatlehre mit ihren Fundamentalkategorien der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Tatbestandsmäßigkeit“ 2. „Rechtswidrigkeit“ 3. und „Schuld“ <p>Diese sollen in erster Linie für die zentrale Deliktsverwirklichungsform, das „vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt des Alleintäters“, veranschaulicht werden.</p>

Lehrformen	Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 SWS Vorlesung Strafrecht Grundkurs I: 3 SWS Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 LP Vorlesung Strafrecht Grundkurs I: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I: 2 LP Klausur Strafrecht Grundkurs I: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Strafrecht II
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Strafrecht Grundkurs II
Qualifikationsziele	<p>Unter Anknüpfung an den Grundkurs I werden die Kenntnisse der Studierenden zum Allgemeinen Teil weiter hin zu einem Gesamtüberblick vertieft.</p> <p>Die Studierenden erlernen das Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Persönlichkeitswerte. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird vertieft. Erlernt werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils.</p>
Inhalte	<p>Die Vorlesung geht auf den Versuch und Rücktritt ein und setzt die Diskussion „deliktischer Minderformen“ mit dem Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikt fort. Ein Schwerpunkt wird auf der Erörterung strafrechtlicher Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme) liegen. Die Konkurrenzen werden gleichfalls besprochen.</p> <p>Außerdem vermittelt die Vorlesung einen Überblick über die Straftaten gegen Persönlichkeitswerte. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Delikten gegen Leib und Leben (Mord, Totschlag, Körperverletzung) sowie gegen die persönliche Freiheit.</p>
Lehrformen	Vorlesung Strafrecht Grundkurs II: 3 SWS Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./ hukuk lisans) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung Strafrecht Grundkurs II: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II: 2 LP Klausur Strafrecht Grundkurs II: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Strafrecht III
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Strafrecht Vermögens- und Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht
Qualifikationsziele	<p>a) Strafrecht Vermögensdelikte Die Studierenden erlernen Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Vermögenswerte, dem zweiten Kernbereich des geltenden Strafrechts. Die juristische Argumentations- und Subsumtions-technik wird weiter vertieft. Erlernt werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils.</p> <p>b) Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht In der Ringvorlesung sollen die Teilnehmenden ein vertieftes Verständnis für die ethischen Grundlagen des Rechts entwickeln und dabei die historischen Kontexte des nationalsozialistischen Unrechts sowie der SED-Diktatur kritisch reflektieren. Ziel ist es, die Fähigkeit zu fördern, rechtliche Fragestellungen unter Berücksichtigung ethischer Perspektiven zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden sensibilisiert werden für die Relevanz von Gerechtigkeit und Menschenrechten im rechtlichen Diskurs und deren Bedeutung für die Prävention zukünftigen Unrechts.</p> <p>c) Strafrecht Kollektivdelikte Die Studierenden erlernen Grundwissen zu Straftaten, die sich gegen die Gemeinschaftswerte richten. Durch das Lösen von Fällen sollen die Studierenden den Prüfungsaufbau und die Schwerpunktsetzung erlernen. Des Weiteren soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in der Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils erlernt werden.</p> <p>d) Internationales Strafrecht Die Studierenden werden in die Prinzipien, Konzepte und Normen des Internationalen Strafrechts (einschließlich der relevanten internationalen Abkommen und Statuten) eingeführt. Dabei werden dogmatische Streitstände in Rechtsprechung und Literatur kritisch diskutiert sowie das Zusammenwirken des nationalen Rechts und des Unions- und Völkerrechts erörtert.</p>
Inhalte	<p>a) Strafrecht Vermögensdelikte Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen Vermögenswerte. Schwerpunktmaßig behandelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachbeschädigung 2. Diebstahl 3. Raub 4. Erpressung 5. Betrug 6. Untreue 7. Begünstigung 8. Hehlerei

Inhalte	<p>b) Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht Die ethischen Grundlagen des Rechts werden untersucht, indem die rechtlichen Strukturen und das Unrecht des nationalsozialistischen Deutschlands sowie der SED-Diktatur analysiert werden. Zudem wird die Verantwortung von Juristen und der Gesellschaft bei der Aufrechterhaltung oder dem Brechen von rechtsstaatlichen Normen thematisiert. Ziel ist es, aus der historischen Reflexion Lehren für den heutigen Umgang mit Menschenrechten und Gerechtigkeit abzuleiten.</p> <p>c) Strafrecht Kollektivdelikte Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen die Allgemeinheit: Schwerpunktmaßig behandelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Straßenverkehrsdelikte 2. Brandstiftungsdelikte 3. Urkundendelikte <p>d) Internationales Strafrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in das Internationale Strafrecht 2. Überblick über Völkerrechtsverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggressionsverbrechen 3. Internationale Strafgerichtsbarkeit 4. Strafanwendungsrecht 5. Europäische Einflüsse auf das materielle Strafrecht und Strafverfahrensrecht
Lehrformen	Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Vermögensdelikte: 2 SWS Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht: 2 SWS Vorlesung Strafrecht Kollektivdelikte: 2 SWS Vorlesung Internationales Strafrecht: 1 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Klausur (180 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Vermögensdelikte: 2 LP Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht: 2 LP Vorlesung Strafrecht Kollektivdelikte: 3 LP Vorlesung Internationales Strafrecht: 2 LP Klausur Strafrecht Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP
Dauer	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Strafrecht IV
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Grundlagen des Rechts
Qualifikationsziele	<p>a) Grundlagen des Rechts in der Grund- oder Aufbauphase Die Studierenden sind in der Lage, die vorpositiven und philosophischen Begründungszusammenhänge des Rechts zu erfassen. Sie sind imstande, das Recht historisch und gesellschaftlich zu kontextualisieren und die Methodik des Rechts zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Kompetenzen durch vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen grundlagenbezogenen Fragestellungen und Problemfeldern des Rechts zu verfeinern und zu verfestigen. Sie sind imstande, das geltende Recht mit grundlagenorientierter Argumentation zu verbinden.</p> <p>b) Die Studierenden werden für typisch strafprozessuale Konfliktlagen sensibilisiert. Strafprozessuales Denken wird eingeübt. Auf diese Weise erarbeiten sich die Studierenden eine Basis, auf der sie die praktische Handhabung des Strafprozessrechts reflektieren und bewerten können.</p>
Inhalte	<p>a) Grundlagen des Rechts in der Grund- oder Aufbauphase Fragestellungen aus dem Bereich der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte oder der Rechtssoziologie sowie Themen aus verschiedenen ausgewählten Bereichen der juristischen Grundlagen oder des geltenden Rechts mit Grundlagenbezug.</p> <p>b) Die Vorlesung stellt das Strafprozessrecht anhand der Topoi „Verfahrensprinzipien“, „Verfahrensbeteiligte“ und „Verfahrensphasen“ vor. Im Mittelpunkt stehen zentrale Grundsätze für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens, die wesentlichen Hauptverhandlungsprinzipien, die wichtigsten Verfahrensbeteiligten (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Beschuldigter, Verteidiger, Verletzter) und ihre Rechtsstellung. Sodann sollen das Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der strafprozessualen Grundrechtseingriffe sowie die Verfahrensabschnitte des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz erörtert werden (Zwischenverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Einzelheiten zur Hauptverhandlung, insbesondere Beweismittelarten, Beweisantrag, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote, Frage- und Erklärungsrechte, Urteil, Rechtskraftfragen).</p>
Lehrformen	Zwei Vorlesungen oder Seminare zu den Grundlagen des Rechts in der Grund- oder Aufbauphase: 4 SWS Vorlesung Strafprozessrecht: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur (120 Minuten) oder Seminararbeit (35.000 Zeichen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Zwei Vorlesungen oder Seminare zu den Grundlagen des Rechts in der Grund- oder Aufbauphase: 4 LP Vorlesung Strafprozessrecht: 3 LP Klausur oder Seminararbeit in einer Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts in der Grund- oder Aufbauphase: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Strafrecht V
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Vertiefungen des Strafrechts
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in dem von ihnen gewählten Schwerpunkt fach und sind in der Lage, anspruchsvollere Probleme im Strafrecht zu lösen.
Inhalte	<p>a) SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle Gegenstand der Veranstaltungen des Pflichtbereichs des SPB XI sind zentrale Materien des Strafrechts und der Kriminologie. Der Pflichtwahlbereich erlaubt die gezielte Befassung mit darüber hinausgehenden aktuellen und besonders praxiswirksamen Entwicklungen in speziellen Arbeitsfeldern. Die Veranstaltungen zum Arbeitsfeld „Jugend“ betreffen das Jugendstrafrecht einschließlich des Jugendstrafverfahrens sowie spezifische kriminologische Aspekte der Jugendkriminalität. Die Veranstaltungen zum Arbeitsfeld „Internationales“ vermitteln Grundkenntnisse der internationalen und europäischen Bezüge des deutschen Strafrechts sowie des Völkerstrafrechts.</p> <p>b) Strafrechtliche Veranstaltungen aus dem SPB V: IT-Recht und Computational Legal Theory IT-Strafrecht</p>
Lehrformen	Zwei Vorlesungen im Umfang von jeweils 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Mündliche Prüfung (15 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Zwei Vorlesungen: 5 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Öffentliches Recht

Modul	Öffentliches Recht I
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten und Verfassungsrecht I: Grundrechte
Qualifikationsziele	<p>a) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden erhalten einen ersten zusammenhängenden Überblick über allgemeine Prinzipien und Strukturen der Rechtswissenschaft. Sie entwickeln fachliches und methodisches Grundlagenwissen über das rechtswissenschaftliche Arbeiten und die kritische Reflexion methodischer Fragen der Rechtswissenschaft.</p> <p>b) Verfassungsrecht I: Grundrechte Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über allgemeine Grundrechtslehren, Methoden der Verfassungsinterpretation, Funktionen und Struktur der Grundrechte, deren prozessuale Geltendmachung im Wege der Verfassungsbeschwerde sowie alle wichtigen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte. Sie wissen alle diese Kenntnisse in der Fallbearbeitung anzuwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Fallbearbeitung 2. Auslegung von Normen 3. Lesen und Bearbeiten wissenschaftlicher Texte 4. Zitiertechnik <p>b) Verfassungsrecht I: Grundrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung der Grundrechte 2. Funktionen der Grundrechte 3. Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung 4. Struktur der Grundrechte 5. Methoden der Verfassungsauslegung 6. Verfassungsbeschwerde 7. Einzelgrundrechte (Art. 1 bis Art. 19 GG) 8. Grundrechtsgleiche Rechte
Lehrformen	Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 SWS Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht I: Grundrechte: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 LP Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht I: Grundrechte: 2 LP Klausur Verfassungsrecht I: Grundrechte: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Öffentliches Recht II
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht
Qualifikationsziele	<p>a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen, Staatsorgane und Organisationsregeln, Gesetzgebungsverfahren und Gesetzgebungs- sowie Verwaltungskompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie lernen, diese Kenntnisse in Fallbearbeitungen anzuwenden.</p> <p>b) Europarecht Die Studierenden erlangen einen Überblick über die Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union, über deren Institutionen und Politiken, über die Arbeitsweise der EU sowie über Grundfreiheiten und Grundrechte. Sie können Fälle mit europarechtlichem Bezug erkennen, darstellen und bearbeiten.</p>
Inhalte	<p>a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen 2. Staatsorgane und Organisationsregeln 3. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen 4. Gesetzgebungsverfahren <p>b) Europarecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union 2. Institutionen 3. Politiken 4. Arbeitsweise der EU 5. Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte
Lehrformen	Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: 2 SWS Vorlesung Europarecht: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: 3 LP Vorlesung Europarecht: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 LP Klausur Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 LP

Gesamtarbeits-aufwand des Moduls	10 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Öffentliches Recht III
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht, Baurecht, Polizeirecht und Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen
Qualifikationsziele	<p>a) Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Verwaltungsverfahren, Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung, Normsetzungsverfahren, Vollstreckung und Rechtsschutzverfahren. Sie können die Gute-achtentechnik anwenden und verwaltungsrechtliche Fälle lösen.</p> <p>b) Baurecht Die Studierenden erlangen die für die Erfassung der Grundzüge des Rechtsgebiets nötigen grundlegenden und partiell vertieften Kenntnisse in den beiden zentralen Bereichen des Baurechts, dem Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht, und können die klassischen Probleme in verschiedenen prozessualen Einkleidungen bearbeiten (planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens, bauordnungsrechtliche Anforderungen und Maßnahmen, Bauleitpläne, Maßnahmen der Plansicherung).</p> <p>c) Polizeirecht Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über die Aufgaben der Polizei, Grundprinzipien des Polizei- und Sicherheitsrechts, Gefahrenabwehrbefugnisse, Verantwortlichkeiten und ausgewählte Standardbefugnisse, Zwangsmittel, Kostenfragen sowie Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche. Sie sind in der Lage, polizeirechtliche Fallgestaltung dogmatisch zu erfassen und entsprechende Fallbearbeitungen zu lösen.</p> <p>d) Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen Die Studierenden werden mit den Grundlagen der „offenen Verfassungsstaatlichkeit“ vertraut gemacht. Sie lernen die relevanten Normen des „Außenverfassungsrechts“ kennen und können diese auf einschlägige Fallkonstellationen anwenden. Sie erlangen Kenntnisse der Umsetzung und Geltung des Völker- und Europarechts sowie der Entscheidungen überstaatlicher Gerichte in der deutschen Rechtsordnung.</p>
Inhalte	<p>a) Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen und Grundbegriffe 2. Verwaltungsverfahren 3. Verwaltungsorganisation 4. Handlungsformen der Verwaltung 5. Normsetzungsverfahren 6. Vollstreckungsverfahren 7. Rechtsschutzverfahren <p>b) Baurecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung und Rechtsschutz 2. Maßnahmen der Planungssicherung 3. Anforderungen an Bauvorhaben 4. Baugenehmigung im Anwendungsbereich eines Bebauungsplanes 5. Baugenehmigung im unbeplanten Außenbereich 6. Genehmigungsverfahren 7. Probleme des Nachbarschutzes gegen Vorhaben 8. Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Rechtsschutz

Inhalte	<p>c) Polizeirecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben der Polizei 2. Organisation 3. Grundprinzipien (u. a. Ermessen, Verhältnismäßigkeit) 4. Generalklausel 5. Polizeirechtliche Verantwortlichkeit 6. Ausgewählte Standardbefugnisse 7. Polizeilicher Einsatz von Zwangsmitteln 8. Kosten 9. Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche <p>d) Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen</p> <p>Die Veranstaltung behandelt die nach außen gerichteten, dem Verhältnis der deutschen Rechtsordnung zum Völkerrecht und Europarecht gewidmeten Bestimmungen des Grundgesetzes, einschließlich der in ihnen kodifizierten integrations- und kompetenzrechtlichen Anforderungen sowie der Aussagen zum Verhältnis der verschiedenen (Teil-)Rechtsordnungen zueinander.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen der offenen Staatlichkeit 2. Völkerrechtliche Bezüge des deutschen Rechts (inkl. Rechtsquellen des Völkerrechts im Überblick) 3. Deutschland als EU-Mitglied (inkl. Rechtsprechung des BVerfG zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen der Beteiligung Deutschlands im Rahmen der europäischen Integration)
Lehrformen	<p>Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 4 SWS</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 2 SWS</p> <p>Vorlesung Baurecht: 2 SWS</p> <p>Vorlesung Polizeirecht: 2 SWS</p> <p>Vorlesung Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Klausur (180 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	<p>Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 5 LP</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 2 LP</p> <p>Vorlesung Baurecht: 3 LP</p> <p>Vorlesung Polizeirecht: 3 LP</p> <p>Vorlesung Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 3 LP</p> <p>Klausur Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 2 LP</p>

Gesamtarbeits-aufwand des Moduls	18 LP
Dauer	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Öffentliches Recht IV
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Grundlagen des Rechts
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, die vorpositiven und philosophischen Begründungszusammenhänge des Rechts zu erfassen. Sie sind imstande, das Recht historisch und gesellschaftlich zu kontextualisieren und die Methodik des Rechts zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Kompetenzen durch vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen grundlagenbezogenen Fragestellungen und Problemfeldern des Rechts zu verfeinern und zu verfestigen. Sie sind imstande, das geltende Recht mit grundlagenorientierter Argumentation zu verbinden.</p>
Inhalte	Fragestellungen aus dem Bereich der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte oder der Rechtssoziologie sowie Themen aus verschiedenen ausgewählten Bereichen der juristischen Grundlagen oder des geltenden Rechts mit Grundlagenbezug.
Lehrformen	Vorlesung oder Seminar zu den Grundlagen des Rechts in der Grund- oder Aufbauphase: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Klausur (120 Minuten) oder Seminararbeit (35.000 Zeichen)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung oder Seminar zu den Grundlagen des Rechts in der Grund- oder Aufbauphase: 2 LP Klausur oder Seminararbeit zu den Grundlagen des Rechts in der Grund- oder Aufbauphase: 1 LP
Gesamtaufwand des Moduls	3 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Öffentliches Recht V
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Vertiefungen des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in dem von ihnen gewählten Schwerpunkt fach und sind in der Lage, anspruchsvollere Probleme im Öffentlichen Recht zu lösen.
Inhalte	<p>a) Sozialrechtliche Veranstaltungen aus dem SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen Allgemeines Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen hilfen nach den Büchern II und XII des Sozialgesetzbuches, Grundzüge des Arbeitsrechts</p> <p>b) Öffentlich-rechtliche Veranstaltungen aus dem SPB V: IT-Recht und Computational Legal Theory Deutsches und europäisches Datenschutzrecht, KI Regulierung</p> <p>c) Öffentlich-rechtliche Veranstaltungen aus dem SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts Mikroökonomie, Ökonomische Analyse des öffentlichen Rechts</p> <p>d) Öffentlich-rechtliche Veranstaltungen aus dem SPB VII: Information und Kommunikation Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen, sozio-technische Grundlagen, Internet und Gesellschaft, Medienregulierung, Presserecht, Datenschutzrecht, Examinatorium</p> <p>e) SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht Grundlagen, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutzrecht, Naturschutzrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, europäisches und internationales Umweltrecht</p> <p>f) SPB IX: Steuerrecht und Finanzverfassung Finanzverfassungsrecht, allgemeines Steuerrecht, Einkommen- und Körperschaftssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, internationales Steuerrecht einschließlich der unionsrechtlichen Bezüge, im Überblick: Recht der sonstigen Steuerarten</p> <p>g) SPB X: Europarecht und Völkerrecht Vertiefung des EU-Rechts und des Völkerrechts, Menschenrechts- schutz, WTO-Recht</p> <p>h) Öffentlich-rechtliche Veranstaltungen aus dem SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht Nationales und internationales Seewirtschafts-, Seehandels-, See- versicherungs-, Schiffsfinanzierungs-, Schiffbau-, Warenverkehrs- und Transportrecht, öffentliches Seerecht und Seevölkerrecht</p>
Lehrformen	Eine Vorlesung im Umfang 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Mündliche Prüfung (15 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Eine Vorlesung: 3 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester